

Satzung

der

Kleinkaliber- Schützengesellschaft 1955 Oberbieber e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

01. Der Verein führt den Namen „Kleinkaliber Schützengesellschaft 1955 Oberbieber e.V.“ (KKSG Oberbieber). Er wurde am 16.11.1955 gegründet und hat seinen Sitz im Neuwieder Stadtteil Oberbieber.
Er ist Mitglied im Sportbund Rheinland und über den Rheinischen Schützenbund Mitglied des Deutschen Schützenbundes.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter Vereinsnummer VR 11437 eingetragen.
02. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schießsports unter Ausschluss jeglicher politischer oder militärischer Betätigung.
03. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
04. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitglieder

01. Der Verein besteht aus
 - a) jugendlichen Mitgliedern
(das sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - b) ordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
02. Alle Mitglieder gehören dem Rheinischen und Deutschem Schützenbund an und sind gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
03. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.

§ 3

Mitgliedschaft

01. Mitglied des Vereines kann jeder unbescholtene Bürger werden
02. Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
03. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 4

Aufnahmefolgen

01. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist dem Rheinischen Schützenbund (RSB) zu melden und erhält von dort einen Sportausweis.
02. Mit der Aufnahme werden Aufnahmegebühren und Beitrag fällig.
03. Das Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

01. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
02. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; ab dem 18. Lebensjahr wie § 5, Absatz 01.
03. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Anordnungen und auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
04. Ordentliche Mitglieder haben, gemäß § 15, Absatz 02., das Recht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

01. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.
Sie sind verpflichtet, die sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
02. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einstweiligen Anordnungen von Mitgliedern des Vorstands die aufgrund der Satzung, der Haus- oder Schießstandordnung ergehen, unverzüglich Folge zu leisten.
03. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung nach § 7 verpflichtet.
04. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 8.

§ 7

Beitrag

01. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
Der Beitrag ist bis spätestens 31.12 des Kalenderjahres fällig.
02. Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
03. Hat ein Mitglied drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag bezahlt, scheidet es automatisch aus dem Verein aus.
04. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 8

Umlagen

01. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
Über die Höhe der Umlage wird entsprechend § 15, Absatz 05. abgestimmt.
02. § 07, Absatz 03. und 04. gilt entsprechend.

§ 9

Austritt

01. Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende und nur schriftlich gekündigt werden.
02. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Sportausweis ist an den Verein zurückzugeben.

§ 10

Disziplinarmaßnahmen

01. Auf Beschluss des Vorstandes kann gegen ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern eine Disziplinarstrafe verhängt werden.
02. Gründe sind insbesondere:
 - a) Missachtung von Weisungen der Vereinsorgane
 - b) schuldhafter Verstoß gegen eine Satzungsvorschrift
 - c) grobe Pflichtverletzung
 - d) unsportliches und unwürdiges Verhalten und grobe Schädigung des Vereines
03. Als Disziplinarstrafe kommen in Frage
 - a) Verweis
 - b) Entzug des Stimmrechts
 - c) zeitlich begrenztes Schießverbot
 - d) zeitlich begrenztes Hausverbot
 - e) Wettkampfsperre
04. Vor Verhängung der Disziplinarstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
05. Die Disziplinarstrafe muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
06. Gegen die Disziplinarstrafe steht dem Mitglied innerhalb zwei Wochen das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§ 11

Ausschluss

01. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe können sein:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Im Übrigen gilt § 10, Abs. 05 und 06.

§ 12

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstands Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, die Gemeinde, den Staat oder das Schützenwesen erworben haben.

§ 13

Vereinsorgane

01. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung gemäß § 15
- b) der Vorstand gemäß § 14
- c) der Beirat, gemäß § 16, Absatz 02.

02. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 14

Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer (Schriftführer)
- d) dem Kassierer (Rechnungsführer)

weiter zu §14

Vorstand

02. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Bei finanziellen Angelegenheiten muss das der Kassierer sein.
03. Der Vorstand kann ohne Befragen der Mitgliederversammlung über ein Betrag von 2500,- € verfügen.
04. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
05. Der Vorstand hat das Recht, gemäß § 15, Absatz 02. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
06. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15

Mitgliederversammlung

01. Am Anfang jeden Jahres findet eine Hauptversammlung statt. In ihr hat der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied den Jahresbericht, der Kassierer den Kassenbericht, ein Sportwart den Sportbericht und ein Jugendwart den Jugendbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen.
02. Der Vorstand hat, wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist, oder wenn 12 Mitglieder schriftlich einen Antrag stellen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen einzuberufen.
03. Die Mitglieder müssen vor jeder Versammlung schriftlich benachrichtigt werden.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.
Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden.
04. In den Versammlungen ist jede Anzahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung ausreichend. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
05. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die nicht erschienenen Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Versammlung zu fügen.
Über alle Versammlungen ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, dass von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

weiter zu § 15

Mitgliederversammlung

06. Der Vorstand, die Sportwarte, die Jugendwarte, die Beisitzer und die Kassenprüfer (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören) werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag und nach Mehrheitsbeschluss durch die Versammlung ist die Abstimmung per Akklamation zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Dies gilt nicht für die Kassenprüfer; sie dürfen nur nach einer Pause von 03 Jahren wiedergewählt werden.
07. Die Mitgliederversammlung legt in Ihrer Versammlung die Anzahl der Mitglieder im Beirat fest.
08. Jede Änderung des Vorstands, dessen Wiederwahl und jede Änderung der Satzung hat der Vorstand zur Erlangung rechtlicher Wirkung beim Vereinsregister anzumelden.

§ 16

Leitung des Vereines

01. Der Verein wird geleitet durch den Vorstand nach § 14.
02. Der Sportwart, der Jugendwart, die Beisitzer und der jeweilige Schützenkönig bilden den Beirat. Sie nehmen an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
03. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Geschäftsführer erstellt ein Protokoll, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
Bei seiner Verhinderung ist ein Protokollführer zu bestellen, dessen Protokoll von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muss.
04. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, oder bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, führen die laufenden Geschäfte und leiten die Mitgliederversammlungen.
Der Geschäftsführer erledigt den Geschäftsverkehr im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen nach Weisung des Vorstands.

§ 17

Auflösung

01. Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, muss er von mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden.
02. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck frühestens nach vier Wochen anberaumten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden und ist vom Vorstand sofort beim Vereinsregister anzumelden.

§ 18

Liquidation

01. Falls die Auflösung beschlossen wird, hat der Vorstand nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB die Liquidation vorzunehmen.
In gleicher Weise wird verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

02. Im Fall der Liquidation fällt das Vereinsvermögen dem VFL Oberbieber e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Die dem VFL Oberbieber e.V. durch die Liquidation zur Verfügung stehenden Mittel sollen, unter Einhaltung obiger Vorgaben, für den Erhalt des Schießsportes in Oberbieber eingesetzt werden.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

01. Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2014

02. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.02.2016